

## Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300153/7 - Hoch

Linz, am 14. März 1986

-----

DVR.0069264

Gesetz, mit dem das Sparkassen-  
gesetz geändert wird;  
Entwurf - Stellungnahme

ZL	13	ENTWURF
GE/986		
Datum: 24. MÄRZ 1986		
Verteilt 25.3.86 Reichenbäger		

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

-----

*D. Wasserbauer*

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme  
zu dem vom Bundesministerium für Finanzen versandten Gesetz-  
entwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Dr. G a i s b a u e r

25 Beilagen

-----

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

**Amt der o.ö. Landesregierung****Verf(Präs) - 300153/7 - Hoch****Linz, am 14. März 1986****DVR.0069264**

**Gesetz, mit dem das Sparkassen-  
gesetz geändert wird;  
Entwurf - Stellungnahme**

**Zu GZ. 28 0300/5-V/5/86(6) vom 12. Februar 1986**

**An das**

**Bundesministerium für Finanzen**

**Himmelpfortgasse 4 - 8  
1015 Wien**

**Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der  
do. Note vom 12. Februar 1986 versandten Gesetzentwurf wie  
folgt Stellung zu nehmen:**

**Allgemeines:**

Dem gegenständlichen Entwurf ist ein beim h. Amt am 19. De-  
zember 1985 eingelangter "vorläufiger Entwurf", welcher da-  
mals zur inoffiziellen Vorbegutachtung zur Verfügung ge-  
stellt worden ist, vorausgegangen. Aus der Datierung der  
Versendung des gegenständlichen Entwurfes eines Bundesge-  
setzes, mit dem das Sparkassengesetz geändert werden soll,  
ist abzuleiten, daß die im Vorbegutachtungsverfahren depo-  
nierte h. Stellungnahme vom 6. Februar 1986

Verf(Präs)-300153/4 kaum Berücksichtigung gefunden haben  
kann. Dies ergibt sich auch aus dem Umstand, daß die in der  
h. Stellungnahme vom 6. Februar 1986 als klärungsbedürftig  
aufgeworfenen Fragen weder durch den gegenständlichen Ent-  
wurf selbst noch durch die hiezu gegebenen Erläuterungen ge-  
klärt werden.

- 2 -

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu I Z. 9 (§ 16 Abs. 2):

§ 16 Abs. 2 erster Satz enthält im Gegensatz zum versendeten Vorentwurf keine Regelung mehr, wonach die Mitglieder des Vorstandes einer Sparkasse die Erfordernisse des § 5 Abs. 1 Z. 5 KWG (fachliche Eignung und Erfahrung für den Betrieb einer Kreditunternehmung) erfüllen müssen. Das Fehlen dieser Bestimmung gibt Anlaß zur Befürchtung, daß im Einzelfall schwerwiegende Nachteile für eine Sparkasse zutage treten könnten.

Zu Art. I Z. 33 (§ 29 Abs. 2):

Die Pflicht zur Einladung des Staatskommissärs zu allen Sitzungen des Sparkassenrates sollte ausdrücklich auch auf Ausschußsitzungen erweitert werden (diese Pflicht wurde schon bisher im Auslegungswege als gegeben erachtet).

Zu Art. IV (Übergangsbestimmungen):

Eine Fristsetzung für die Verpflichtung zur Anpassung der bestehenden Satzungen an die geänderte Rechtslage sollte ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen werden; ferner sollte gleichzeitig klargestellt werden, welche Regelungen in der Zeit zwischen dem Inkrafttretenszeitpunkt des Gesetzes und dem Zeitpunkt der Anpassung der Satzung in jenen Bereichen zu gelten haben, in denen die bisherigen Satzungsbestimmungen mit den neuen Gesetzesbestimmungen nicht mehr im Einklang stehen.

Im übrigen wird auf die h. Stellungnahme Verf(Präs)-300153/4-Hoch vom 6. Februar 1986 - ergangen zum Vorentwurf - verwiesen und die Berücksichtigung der in dieser Stellungnahme getroffenen Anregungen, soweit sie

- 3 -

durch den gegenständlichen Entwurf nicht gegenstandslos geworden sind, weiterhin angeregt.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Dr. G a i s b a u e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*llm*